

# RS OGH 1983/11/17 7Ob64/83, 7Ob34/85, 7Ob4/88, 7Ob33/88, 7Ob11/92, 7Ob1043/93, 7Ob23/94, 1Ob20/94, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1983

## Norm

ABGB §1324

VersVG §61

## Rechtssatz

Beim Grad der Fahrlässigkeit ist auf den Einzelfall abzustellen: Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht. In diesem Sinn ist für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 64/83  
Entscheidungstext OGH 17.11.1983 7 Ob 64/83  
Veröff: SZ 56/166 = VersR 1984,48
- 7 Ob 34/85  
Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 34/85  
Beisatz: Die Außerachtlassung allgemein gültiger Sicherheitsregeln ist grob fahrlässig, wenn die Kenntnis dieser Regeln nach dem Grad ihrer Verbreitung allgemein vorausgesetzt werden muss. Auch die besondere Gefahrenträchtigkeit des Handelns fällt ins Gewicht (Hier: funkensprühende Schneidarbeit). (T1)
- 7 Ob 4/88  
Entscheidungstext OGH 25.02.1988 7 Ob 4/88  
Auch; Veröff: VersRdSch 1988,329 = VersR 1989,425
- 7 Ob 33/88  
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 7 Ob 33/88  
Beisatz: Hier: Unkontrolliertes Heizen einer nur provisorischen, mit schweren Mängeln behafteten Feuerungsanlage in einem offenen Objekt mit guten Zugverhältnissen bei gleichzeitiger Lagerung des Brennstoffes im Nahbereich der Beschickungsöffnung. (T2)

Veröff: VersRdSch 1989,357

- 7 Ob 11/92

Entscheidungstext OGH 09.07.1992 7 Ob 11/92

Beisatz: Im Sinne dieses Verständnisses der groben Fahrlässigkeit werden auch die Gefährlichkeit der Situation (Abstellen eines ungesicherten Fahrzeuges auf unbewachtem Parkplatz durch längere Zeit) und der Wert des Fahrzeuges als Beurteilungskriterien berücksichtigt. (T3)

Veröff: VersRdSch 1993,105 = VersR 1993,1383

- 7 Ob 1043/93

Entscheidungstext OGH 02.02.1994 7 Ob 1043/93

Auch; Beisatz: Nichtinanspruchnahme des bewachten Parkplatzes hinter dem Hotel und die Verwendung eines unbewachten Parkplatzes in Neapel als Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nach § 61 VersVG zur Last zu legen. (T4)

Veröff: VersRdSch 1994,315

- 7 Ob 23/94

Entscheidungstext OGH 19.10.1994 7 Ob 23/94

- 1 Ob 20/94

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94

Auch; nur: In diesem Sinn ist anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden. (T5)

Veröff: SZ 68/189

- 7 Ob 2083/96s

Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2083/96s

nur: In diesem Sinn ist für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen. (T6)

- 7 Ob 165/02v

Entscheidungstext OGH 07.08.2002 7 Ob 165/02v

Auch

- 7 Ob 12/04x

Entscheidungstext OGH 13.02.2004 7 Ob 12/04x

- 7 Ob 301/06z

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 301/06z

Auch; Beisatz: Das (regelmäßige!) Entsorgen von Aschenbecherinhalten samt sonstigen Abfällen im Gastronomiebetrieb in einen im Schankbereich stehenden und mit einem Plastikmüllsack ausgekleideten Plastikmiskübel ohne Deckel ist grob fahrlässig. (T7)

Beisatz: Hier: § 61 VersVG in Verbindung mit Art 12 Abs 1 ABS 1994. (T8)

- 7 Ob 22/07x

Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 22/07x

Auch; Beisatz: Hier: Unterbrechung der versicherten Rückreise, um mit einem Schmuckkoffer einen Copyshop aufzusuchen (§ 8 AÖTB 2001). (T9)

- 7 Ob 89/07z

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 89/07z

nur T6; Beisatz: Hier: Die Obliegenheit nach § 17 VF 50112:03, den Versicherungsfall innerhalb einer Woche anzuzeigen, entsteht nach den Bedingungen erst ab Bekanntwerden des Versicherungsfalles. Eine geringfügige Überschreitung der Meldefrist stellt im Einzelfall keine grobe Fahrlässigkeit dar. (T10)

- 7 Ob 215/07d

Entscheidungstext OGH 16.11.2007 7 Ob 215/07d

Auch; Beisatz: Es würde die Pflicht des Versicherungsnehmers, das Haus zu beaufsichtigen, überspannen, wollte man von ihm - ohne jede Anhaltspunkte, dass die Heizung ausfallen könnte - alle zwei Tage eine Kontrolle der Heizung verlangen. (T11)

Beisatz: Hier: Art 8 ABEV (Wasserschaden nach Frost). (T12)

- 7 Ob 20/08d

Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 20/08d

nur T6; Beisatz: Wann und unter welchen Umständen das Entzünden von Kerzen auf einem Christbaum als grob fahrlässig anzusehen ist, hängt von den konkreten, speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls ab und lässt sich daher nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen beantworten. (T13)

- 7 Ob 207/09f

Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 207/09f

- 7 Ob 17/11t

Entscheidungstext OGH 16.02.2011 7 Ob 17/11t

Beisatz: Hier: Zu § 61 VersVG; Einbruch in einen PKW wegen sichtbar angebrachtem Navigationsgerät. (T14)

- 7 Ob 9/14w

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 9/14w

Auch; nur: Als brauchbare Anhaltspunkte von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanpassung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht. (T15)

Beisatz: Hier: Art 6.2 AWB. (T16)

- 2 Ob 143/13p

Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 143/13p

Auch; nur: Beim Grad der Fahrlässigkeit ist auf den Einzelfall abzustellen. (T17)

Beisatz: Hier: Vorsätzliche Begehung (Misshandlung) unter fahrlässig in Kauf genommenen Folgen (Körperverletzung) (§83 Abs 2 StGB) reicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit iSd§ 332 ASVG nicht aus. (T18)

- 7 Ob 93/16a

Entscheidungstext OGH 25.05.2016 7 Ob 93/16a

- 7 Ob 60/18a

Entscheidungstext OGH 20.04.2018 7 Ob 60/18a

- 7 Ob 120/18z

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 120/18z

- 7 Ob 93/19f

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 93/19f

nur T5; Beisatz: Hier: Verwahrung von Schlüsseln in einem Wertschutzschrank in einem in unmittelbarer Nähe daneben stehenden Rollcontainer (AHB 2007). (T19)

- 7 Ob 106/20v

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 106/20v

Vgl; Beisatz: Hier: Schweißarbeiten an einer Fahrzeugkarosserie. (T20)

- 2 Ob 170/20v

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 170/20v

nur T15; Beisatz: Anwärmen eines PKW?Motors mittels zwischen Motorhaube und Rahmen eingeklemmten Heizlüfters. (T21)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0030331

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)